

# **Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)**

**Änderung vom 25. November 2013**

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2005<sup>1</sup> über Gegenstände für den Humankontakt wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «BAG» ersetzt durch «BLV».*

*Art. 1 Bst. a Ziff. 1 und 8*

Diese Verordnung legt die Anforderungen fest an:

- a. die folgenden Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt:
  1. metallhaltige Gegenstände mit Hautkontakt,
  8. Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung;

*Gliederungstitel vor Art. 2*

## **2. Kapitel: Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt**

### **1. Abschnitt: Anforderungen an metallhaltige Gegenstände für den Hautkontakt**

*Art. 2 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Sind Gegenstände nach Absatz 1 mit einem Überzug versehen, so muss dieser so beschaffen sein, dass der Grenzwert bei normaler Verwendung des Gegenstandes während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht überschritten wird.

<sup>1</sup> SR 817.023.41

<sup>4</sup> Bei Gegenständen nach den Absätzen 1–3, die mit den in Anhang 1 aufgeführten technischen Normen übereinstimmen, wird vermutet, dass sie die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen erfüllen, soweit diese von diesen Normen abgedeckt sind

#### *Art. 2b* Bleihaltige Gegenstände

<sup>1</sup> Gegenstände nach Artikel 2a Absatz 1 dürfen in ihren von aussen zugänglichen Metallteilen Blei nicht in einer Konzentration von mehr als 0,05 Gewichtsprozent enthalten.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für gebrauchte Gegenstände nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009<sup>2</sup> über die Produktesicherheit.

#### *Art. 5 Abs. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup>*

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Sie dürfen Schwermetalle und bestimmte weitere Stoffe höchstens bis zu den in Anhang 2a aufgelisteten Konzentrationen enthalten.

<sup>3<sup>ter</sup></sup> Ist in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben Chrom<sup>6+</sup> in Spuren nachweisbar, so muss auf der Packung folgender Warnhinweis angebracht werden: «Enthält Chrom. Kann allergische Reaktionen auslösen.»

#### *Art. 9* Berufsspezifische Richtlinien

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann berufsspezifische Richtlinien zur Guten Arbeitspraxis für Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up begutachten und zur Anwendung empfehlen.

#### *Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

## II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 8 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 2a gemäss Beilage.

<sup>3</sup> In den Anhängen 3, 4, 5, 8a und 9 wird der folgende Fussnotentext:

Die Texte dieser Normen können bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; [www.snv.ch](http://www.snv.ch). Sie können auch beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern gratis eingesehen werden.

durch folgenden Fussnotentext ersetzt:

Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

## III

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. November 2013*

<sup>1</sup> Gegenstände, die der Änderung vom 25. November 2013 dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2015 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt, und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Gegenstände, die Artikel 2b in der Fassung vom 25. November 2013 dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt, gekennzeichnet und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

## IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

25. November 2013

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

*Anhang 1*  
(Art. 2 Abs. 4)

## **Technische Normen für Gegenstände, die Nickel abgeben<sup>3</sup>**

Nummer	Titel
SN EN 1811:2011 mit Berichtigung AC:2012	Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von sämtlichen Stäben, die in durchstochene Körperteile eingeführt werden und Erzeugnissen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen
SN EN 12472:2005 + A1:2009	Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen
SN EN 16128:2011	Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit derjenigen Teile von Brillenfassungen und Sonnenbrillen, die bestimmungsgemäss und länger mit der Haut in Berührung kommen

<sup>3</sup> Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

*Anhang 2a*  
(Art. 5 Abs. 3<sup>bis</sup>)

**Liste mit Schwermetallen und anderen Stoffen, die in  
Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben höchstens bis zu  
den aufgelisteten Konzentrationen enthalten sein dürfen**

Element oder Verbindung	Höchstkonzentration im gebrauchsfertigen Produkt
<b>1 Schwermetalle</b>	
Arsen (As)	2 mg/kg
Barium (Ba)	50 mg/kg
Blei (Pb)	2 mg/kg
Cadmium (Cd)	0,2 mg/kg
Chrom (Cr)	0,2 mg/kg
Kobalt (Co)	25 mg/kg
Kupfer (Cu), lösliches <sup>4</sup>	25 mg/kg
Quecksilber (Hg)	0,2 mg/kg
Selen	2 mg/kg
Zink (Zn)	50 mg/kg
Zinn (Sn)	50 mg/kg
<b>2 Weitere Stoffe</b>	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,5 mg/kg
Benz-a-pyren (BaP)	5 µg/kg

<sup>4</sup> Nach Extraktion in wässriger Lösung bei pH 5,5

*Anhang 8*  
(Art. 21 Abs. 2)

## **Technische Normen für die Bestimmung aromatischer Amine<sup>5</sup>**

Nummer	Titel
SN EN 14362-1:2012	Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 1: Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe mit oder ohne Extraktion
SN EN 14362-3:2012	Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 3: Nachweis der Verwendung gewisser Azofarbstoffe, die 4-Aminoazobenzol freisetzen können

<sup>5</sup> Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).